
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1986

vom 11. Februar 1987

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1986 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

11. Februar 1987

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Schweri

Der Gerichtsschreiber: Moser

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschlüssen vom 19. Dezember 1985, 25. Februar 1986 und 7. Juli 1986 konstituierte sich das Gericht wie folgt:

	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Haefliger	Antognini, Matter, Levi, Kuttler, Rouiller, Bourgknecht
<u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Patry	Brunschwiler, Imer, Pfister (bis 31. Juli), Schmidt, Müller, Hartmann (ab 1. August)
<u>I. Zivilabteilung:</u>	Raschein	Leu, Messmer, Weyermann (bis 31. März), Egli, Schubarth, Pfisterer (ab 1. April)
<u>II. Zivilabteilung:</u>	Lüchinger	Forni, Bigler, Junod, Hausheer, Scyboz
<u>Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:</u>	Junod	Hausheer, Scyboz
<u>Kassationshof:</u>	Schweri	Dubs (bis 31. März), von Werra, Weyermann (ab 1. April), Allemann, Moritz
<u>Ausserordentlicher Kassationshof:</u>	Haefliger	Forni, Schweri, Lüchinger, Dubs (bis 31. März), Matter, Raschein, Patry (ab 1. April)
<u>Anklagekammer:</u>	von Werra	Weyermann (Vizepräsident), Junod
<u>Kriminalkammer:</u>		Antognini, Leu, Messmer
<u>Bundesstrafgericht:</u>		Antognini, Leu, Messmer, Allemann, Hausheer
<u>K o m m i s s i o n e n</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>Verwaltungskommission:</u>	Haefliger	Schweri, Lüchinger, Raschein, Patry, Rouiller, Hausheer
<u>Bibliothekkommission:</u>	Forni	Matter, Messmer, Patry, Allemann

Auf Ende Juli trat Bundesrichter Alois Pfister zurück. Bundesgerichtspräsident Arthur Haefliger und Bundesrichter Rudolf Matter erklärten ihren Rücktritt auf Jahresende. Die Bundesrichter Raphael von Werra und Robert Levi haben auf Ende April 1987 demissioniert. Die Vereinigte Bundesversammlung nahm diese Demissionen unter Verdankung der geleisteten Dienste entgegen und vollzog die notwendigen Ersatzwahlen. Gewählt wurden am 12. März Dr. Karl Hartmann, Fürsprech und Notar, Altdorf, und am 1. Oktober Dr. Heinrich Weibel, Präsident des Basellandschaftlichen Enteignungsgerichts und Ersatzrichter am Eidgenössischen Versicherungsgericht, Gelterkinden, sowie Hans Peter Walter, Fürsprecher und Ersatzrichter am Bundesgericht, Bern. Am 10. Dezember schliesslich erfolgte die Wahl von Dr. Karl Spühler, Vizepräsident des Zürcher Obergerichts und Ersatzrichter am Bundesgericht, Winterthur, sowie von Dr. Heinz Aemisegger, Vizepräsident des Schaffhauser Obergerichts und Ersatzrichter am Bundesgericht, Schaffhausen. Gleichentags ernannten die Eidgenössischen Räte Bundesgerichtsvizepräsident Erhard Schweri, Präsident des Kassationshofes, zum Präsidenten und Bundesrichter Rolf Raschein, Präsident der I. Zivilabteilung, zum Vizepräsidenten des Gesamtgerichts für die Jahre 1987 und 1988.

Bei den Ersatzrichtern gab es folgende Aenderungen: Dr. Thomas Pfisterer und Hans Peter Walter wurden zu Bundesrichtern gewählt, Bernard Ziegler und Dr. Rolf Eichenberger haben demissioniert. Dominique Favre, bisher Ersatzrichter gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984, wurde am 12. März von der Bundesversammlung zum ordentlichen Ersatzrichter gewählt. Am gleichen Tag erfolgte die Wahl von Dr. Adrian Hungerbühler, Rechtskonsulent des Aargauer Regierungsrates, Aarau, zum ordentlichen und von Dr. Hans Feldmann, Fürsprecher, Ittigen, zum Ersatzrichter gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984. Schliesslich wählten die Eidgenössischen Räte am 1. Oktober Dr. Jacques Meylan, Rechtsanwalt, Mont-sur-Lausanne, und am 10. Dezember Dr. Rolf Germann, Kantonsgerichtspräsident, St. Gallen, zu Ersatzrichtern gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984.

Das Gericht wählte zu Gerichtssekretären Dr. Dieter Füllemann, Filippo Solari, Raphaël Carruzzo, Alois Bissig und Charles Buser. Zum Gerichtssekretär gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984 wurde Franco Mondini ernannt.

II. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Das Bundesgericht nahm in den Schätzungskreisen 1 und 2 Ersatzwahlen vor. Es wählte im Kreis 2 Dr. François Meylan, Kantonsrichter, Lausanne, zum Präsidenten und Pierre Corboz, Kantonsrichter, Freiburg, zum Stellvertreter des Präsidenten sowie im Kreis 1 Dr. François Jomini, Kantonsrichter, Lutry, zum Präsidenten und Dr. François Picot, Rechtsanwalt, Genf, zum Stellvertreter des Präsidenten.

III. Eidgenössische Untersuchungsrichter/Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Das Gericht bestimmte für Dr. Thomas Maurer, der als 1. Ersatzmann des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die deutsche Schweiz auf Jahresende zurückgetreten ist, Dr. Alexander Bertolf, bisher 2. Ersatzmann, als Nachfolger und ernannte Fabio Righetti, Gerichtspräsident, Burgdorf, als neuen Ersatzmann.

Auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung wählte das Bundesgericht Prof. Dr. Peter Locher, Bern, zum Präsidenten und Prof. Dr. Guido Jenny, Bern, zum Vizepräsidenten der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer.

IV. Geschäftslast / Gerichtsorganisation

Ueber die Geschäftslast geben die Statistiken im Teil C Auskunft. Diese zeigen, dass die Zahl der neu eingegangenen Fälle in etwa auf dem Stand des Vorjahres geblieben ist und immer noch deutlich über 4000 liegt. Erfreulich ist, dass erstmals seit 1975 wieder mehr Fälle erledigt werden konnten, als eingegangen sind, so dass 70 Fälle weniger als im Vorjahr übertragen werden müssen. Zu diesem Ergebnis haben die dreissig Ersatzrichter, die in insgesamt 500 Fällen Referate ausgearbeitet haben, tatkräftig beigetragen. Tatsache bleibt, dass die Rückstände trotz der Sofortmassnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984 noch nicht entscheidend abgebaut werden konnten. Positiv zu verzeichnen ist, dass fast alle Fälle, die mehr als zwei Jahre alt und nicht sistiert sind, erledigt werden konnten.

Das Gesamtgericht hat am 8. September 1986 beschlossen, auch nach dem negativen Entscheid der Kommission des Nationalrates am Vorschlag auf Einführung des Annahmeverfahrens festzuhalten. Eine Erhöhung der Zahl der Bundesrichter lehnt das Gericht ab. Es ist indes der Meinung, dass im Rahmen der Reorganisation des Gerichts die bisherige Zahl der Gerichtsschreiber und -sekretäre auf 75 zu erhöhen sei (Urteilsredaktoren und juristische Assistenten).

Mit der Zukunftsplanung des Bundesgerichts in organisatorischer und baulicher Hinsicht befasst sich seit Jahresbeginn eine fünf Mitglieder zählende Arbeitsgruppe. Sie hat vorab Lösungen aufzuzeigen, wie die heutigen Arbeitsbedingungen der Richter nachhaltig verbessert werden können. Die Bundesversammlung hatte im Rahmen des Voranschlages 1986 die eidgenössischen Gerichte angehalten, im administrativen Bereich eine Effizienzüberprüfung durchzuführen. Nach Einholung von Offerten bei sechs verschiedenen Firmen vergab das Bundesgericht den entsprechenden Auftrag an das Institut Battelle in Genf. Dieses hat seine Arbeit im Dezember begonnen; der Schlussbericht sollte im November 1987 erscheinen.

Der Personalbestand des Bundesgerichts umfasst 110 Etablierungen (46 Urteilsredaktoren, 7 Dokumentation/BGE, 4,5 Bibliothek, 4 EDV-Dienst, 48,5 Kanzlei- und Verwaltungsdienst). Die Kanzlei ist im Verlaufe des Jahres teilweise dezentralisiert worden. Die aus räumlichen und personellen Gründen gehandhabte Lösung mit drei statt fünf Abteilungskanzleien hat nur für jene Hauptabteilung ein befriedigendes Resultat gebracht, die allein über eine solche Kanzlei verfügen kann. Die prekären Platzverhältnisse im Bundesgerichtsgebäude sind dafür verantwortlich, dass längst fällige und auch von der Geschäftsprüfungskommission gewünschte Organisationsmassnahmen in personeller und sachlicher Hinsicht unterbleiben mussten. Abhilfe brächte die Miete von Räumlichkeiten in einer nahe gelegenen Liegenschaft, verbunden mit der Anstellung zusätzlicher Arbeitskräfte. Ein entsprechendes Gesuch ist Mitte Dezember eingereicht worden. Nicht ausgeschlossen wäre in einem späteren Zeitpunkt der Erwerb der ganzen Liegenschaft durch die Eidgenossenschaft.

Der EDV-Betrieb in der Gerichtsverwaltung konnte zwar anfangs März aufgenommen werden, doch hat die Umstellung noch nicht das gebracht, was man von ihr erwartet hat. Verantwortlich dafür waren insbesondere ein Wechsel in der Leitung des EDV-Dienstes sowie Anfangsschwierigkeiten bei der Erstellung der Programme. Es hat sich gezeigt, dass diese den Bedürfnissen noch besser angepasst werden müssen. Als Folge dieser Probleme ergeben sich Verzögerungen in der Verwirklichung der weiteren EDV-Anwendungsbereiche.

delegieren durfte, welcher im Namen des Departements mehreren Unternehmungen die Anerkennung als Montagestelle versagte. Es hob die vom Bundesamts-Direktor unterschriebenen Verfügungen auf und wies die Sache an das Departement zurück, damit dieses selber über die Gesuche befinde. Zwar ermächtigen Art. 62 Abs. 2 und 63 des Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) den Departementsvorsteher, seine Unterschriftsberechtigung in zum voraus bestimmten Fällen u.a. auf die Vorsteher der Aemter zu übertragen; er hat jedoch dabei auch die Regeln des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) zu berücksichtigen. Nun können erstinstanzliche Verfügungen von Bundesstellen, die einem Departement untergeordnet sind, mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur dann angefochten werden, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 98 lit. c OG); erstinstanzliche Verfügungen des Departements selber dagegen sind direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (Art. 98 lit. b OG). Daher muss in Fällen, wo nach Gesetz oder Verordnung das Departement als erste Instanz verfügt, die Unterschriftsdelegation (die faktisch eine Delegation der Verfügungsgewalt darstellt) an eine dem Departement unterstellte Behörde, also auch an ein Bundesamt, ausgeschlossen sein. Andernfalls könnte eine Verfügung, die das Departement zu erlassen hat, faktisch aber von einem Bundesamt ergeht, direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden, was unzulässig ist, wenn nicht eine Norm dies ausdrücklich vorsieht (Urteile vom 2. Mai).

Auf dem Gebiet der Bundessubventionen waren zwei verwaltungsrechtliche Klagen zu behandeln, mit denen die Auszahlung von Bundesbeiträgen gefordert wurden, die - unter Vorbehalt der Schlussabrechnung über die subventionsberechtigten Kosten - schon früher durch das Eidgenössische Departement des Innern zugesichert worden waren. Die Klage des Kantons Waadt betraf die Abrechnung über die Bundesbeiträge für das Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV); der Kanton Wallis klagte wegen der Bundesbeitrags-Abrechnung für ein Abwasserprojekt. In beiden Fällen war davon auszugehen, dass die Kompetenz, Beiträge zuzusprechen, dem Departement des Innern zukommt, das mit Zustimmung des Finanzdepartements zu entscheiden hat. Wie schon in BGE 110 Ib 297 unter Hinweis auf die Geschichte der Revision des Verwaltungsorganisationsgesetzes entschieden wurde, kommt dem Departement diese Befugnis zu, obwohl nach dem Wortlaut von Art. 11 des Hochschulförderungsgesetzes (SR 414.20) für die Bewilligung von Beiträgen über einer Million Franken der Bundesrat zuständig wäre. Das Gericht hat nun darüber hinaus festgestellt, dass die Bundesämter für Bildung und Wissenschaft (im Fall des CHUV) bzw. für Umweltschutz (im Fall des Walliser Abwasserprojektes) für die Abrechnung über die subventionsberechtigten Kosten zuständig seien. Die Klage des Kantons Waadt wurde, da ein Bundesamt verfügt und danach das Departement als Beschwerdeinstanz entschieden hatte, als Verwaltungsgerichtsbeschwerde entgegengenommen und gutgeheissen, soweit das Bundesamt und danach das Departement Kürzungen der grundsätzlich zugesicherten Beiträge vorgenommen hatten, die mehr als blosser Kostenkorrekturen waren (Urteil vom 27. Juni). Im Falle des Kantons Wallis, wo erst die Verfügung des Bundesamtes vorlag, wurde dagegen auf das Rechtsmittel mangels Ausschöpfung des Beschwerdeweges (Beschwerdemöglichkeit an das Departement des Innern) nicht eingetreten (Urteil vom 30. September). In beiden Fällen zeigte sich einmal mehr, dass die unklare Systematik von Art. 116 und 117 OG oft Unsicherheiten darüber entstehen lässt, ob der Klage- oder der Beschwerdeweg zu beschreiten sei.

Unsicherheit über den Rechtsweg bestand auch hinsichtlich der Erhebung oder Stundung von Erschliessungsbeiträgen für eine Kanalisation. Ein kantonalen Entscheid darüber stützt sich nicht auf öffentliches Recht des Bundes und kann daher nur mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden. Insbesondere beruht er nicht auf dem Wohnbau- und Eigentumsförde-

rungsgesetz des Bundes (SR 843), da dessen Art. 6 keine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen darstellt. Damit wich das Gericht wieder von seiner 1982 (BGE 108 Ib 71) erstmals geäusserten Ansicht ab (BGE 112 Ib 235).

In dem neuen Bereich der beruflichen Vorsorge hatte sich das Bundesgericht mit einer staatsrechtlichen Beschwerde zu befassen, die sich gegen das Reglement des Regierungsrats des Kantons Bern über die Modalitäten bei der Aufnahme der Assistenz- und Oberärzte in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung richtete. Es war zu prüfen, ob andere Rechtsmittel offenstünden, weil in diesem Fall die staatsrechtliche Beschwerde wegen ihrer Subsidiarität (Art. 84 Abs. 2 OG) ausgeschlossen wäre. Auszuschliessen war vorerst die Klage an das kantonale Versicherungsgericht (gemäss Art. 73 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge, BVG, SR 831.40) mit anschliessender Möglichkeit der Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht (Art. 73 Abs. 4 BVG); das Klageverfahren dient, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, von seiner Natur her nicht der abstrakten Normenkontrolle. Hingegen war die Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde zulässig, dies obwohl die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern, das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht, damit ein Reglement einer ihr hierarchisch übergeordneten Stelle zu prüfen hatte. Ihr Entscheid kann an die Eidgenössische Beschwerdekommision (Art. 74 Abs. 2 lit. a BVG) und zuletzt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 74 Abs. 4 BVG). Dies kann zu wenig befriedigenden Ueberschneidungen führen, indem die Aufsichtsbehörden und letztinstanzlich das Bundesgericht im Rahmen ihrer Kompetenz zur abstrakten Normenkontrolle hinsichtlich des gleichen Reglements unter Umständen zu anderen Resultaten kommen als die kantonalen Versicherungsgerichte und das Eidgenössische Versicherungsgericht, das im Rahmen seiner Kompetenz zur inzidenten Normenkontrolle letztinstanzlich über die Gesetzmässigkeit einer Reglementsnorm zu befinden hat (Urteil vom 13. Juni).

Aus einzelnen Sachgebieten seien folgende Urteile erwähnt: Eine Bestimmung des waadtländischen Rechts, die wohl den HTL-Architekten, nicht aber den ETH-Architekten nach ihrer Ausbildung eine praktische Tätigkeit von drei Jahren auferlegt, bevor sie als Architekten anerkannt werden, verstösst gegen Art. 4 und 31 BV; eine solche unterschiedliche Behandlung ist unter dem Gesichtspunkt der zu schützenden Polizeigüter durch keine objektiven Kriterien gerechtfertigt (BGE 112 Ia 30). Das Gericht hiess ferner eine staatsrechtliche Beschwerde (Konkordatsbeschwerde gemäss Art. 84 Abs. 1 lit. b OG) einer kirchlichen Institution mit Sitz im Kanton Zug gegen den Kanton Nidwalden gut, der von ihr eine Erbschaftssteuer für ein Vermächtnis einer Verstorbenen mit letztem Wohnsitz im Kanton Nidwalden erheben wollte. Die Beschwerdeführerin berief sich auf eine Gegenrechtserklärung, die die Nidwaldner Steuerverwaltung im Jahr 1954 gegenüber dem Kanton Zug hinsichtlich der Steuerbefreiung solcher Institutionen abgegeben hatte. Nach Völkergewohnheitsrecht durfte der Kanton Nidwalden nicht geltend machen, dass der für die Steuerverwaltung unterzeichnende Regierungsrat nicht zuständig gewesen sei zur Abgabe der Gegenrechtserklärung. Da eine solche Zuständigkeitszuweisung nach Wesen und Bedeutung von Gegenrechtserklärungen dieser Art nicht aussergewöhnlich ist und zudem die entsprechenden Regeln im Kanton Nidwalden nicht restlos klar sind, widersprach eine Berufung auf fehlende Zuständigkeit dem auch im Völkerrecht geltenden Gedanken des Vertrauensschutzes (BGE 112 Ia 75). Die Anordnung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, wonach bei Ein- und Zweifamilienhäusern die Brief- und Ablagekästen grundsätzlich an der Strasse aufzustellen seien und bei Altbauten bestehende Kästen nur toleriert würden, falls der Weg bis zum Zugang zum Haus von der Strasse nicht mehr als zehn Meter beträgt oder nicht über mehr als zehn Treppen-

stufen führt, hat keine genügende gesetzliche Grundlage im Postverkehrsgesetz bzw. der Verordnung (SR 783.0 und 783.01) dazu. Das Gericht hat deswegen drei Verfügungen der Generaldirektion der PTT aufgehoben (BGE 112 Ib 191).

III. Erste Zivilabteilung

In einem Direktprozess hatte sich das Bundesgericht mit dem Genugtuungsanspruch einer Frau zu befassen, deren Gesicht im Mai 1978, als Angehörige eines Luftschutzregimentes Teile eines Fabrikgebäudes zu sprengen versuchten, durch einen Metallsplitter zertrümmert wurde. Die Klägerin erlitt insbesondere Kiefer- und Jochbeinfrakturen, Verletzungen am rechten Auge sowie eine Hirnquetschung. Sie ist auf diesem Auge erblindet und dauernd invalid. Obschon sie sich bisher 30 Operationen und plastischen Eingriffen zu unterziehen hatte, bleibt ihr Gesicht für immer arg entstellt. Die physischen und psychischen Auswirkungen der Dauerschäden wogen so schwer, dass das Gericht eine Genugtuungssumme von 110'000 Franken für angemessen hielt. Das Bundesgericht fasste gleichzeitig anhand konkreter Beispiele, die in anderen einigermaßen vergleichbaren Fällen Massstab für die Bemessung der Genugtuungssumme sein können, seine neueste Rechtsprechung zusammen (BGE 112 II 131).

In einem weiteren Direktprozess ging es um die zivilrechtlichen Folgen eines Hunter-Absturzes, bei dem zwei Jugendliche getötet, ihre Mutter und ein Bruder verletzt wurden. Der Vater erlitt infolge der Todesfälle einen Nervenschock und wurde zu 50 Prozent invalid, weshalb das Gericht ihn als direkt geschädigt betrachtete und seinen Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung aus diesem Titel grundsätzlich anerkannte (BGE 112 II 118).

Einen unmittelbaren Anspruch auf Genugtuung wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen hat das Bundesgericht auf Berufung hin auch zwei Eheleuten zugebilligt. Im einen Fall wurde eine seit 24 Jahren verheiratete Frau von einem Motorrad auf einem Fussgängerstreifen angefahren und schwer verletzt. Sie befand sich während Monaten in einem Zustand tiefer Bewusstlosigkeit und erblindete. Ihr Bewusstsein bleibt für immer beeinträchtigt und ihre Lebenserwartung erscheint als herabgesetzt. Das Gericht sprach dem Ehemann 40'000 Franken Genugtuung zu, weil der Unfall seine bisherigen Lebensverhältnisse geradezu umgestürzt und die eheliche Gemeinschaft weitgehend zerstört habe (BGE 112 II 220). Im andern Fall wurde ein junger Mann von einem Lastwagen überfahren; er wurde infolge des Unfalls unter anderem impotent. Das Bundesgericht fand, dass im Gegensatz zum kantonalen Urteil eine Verletzung der 19jährigen Ehefrau in ihren Persönlichkeitsrechten und damit ein Genugtuungsanspruch nicht im vornherein ausgeschlossen werden könne, was weitere Abklärung des Sachverhalts nötig machte (BGE 112 II 226).

In einem Forderungsprozess zwischen einem geschädigten Fussgänger und dem Versicherer des Motorfahrzeughalters entschied das Bundesgericht auf Berufung hin, dass die längere Verjährungsfrist des Strafrechts auch gilt, wenn der Geschädigte den Versicherer direkt auf Schadenersatz belangt. Es fand zudem, dass ein Strafurteil wegen Verletzung von Verkehrsregeln den Zivilrichter nicht hindert, den Verkehrsunfall auch unter dem Gesichtspunkt eines gemeinrechtlichen Straftatbestandes zu prüfen, wenn der Strafrichter dies wegen beschränkter Kompetenz unterlassen hat (BGE 112 II 79).

In zwei weiteren Direktprozessen ging es um den Rückgriff der AHV auf je einen privaten Versicherer, der für die Folgen eines Verkehrsunfalles aufzukommen hatte. Im ersten schützte das Bundesgericht den Anspruch; der Versicherer konnte sich dem Regressrecht nicht mit dem Einwand widersetzen, die Sozialversicherung sei dadurch, dass sie nach dem Unfalltod des

IV-Rentners, der Versorger seiner Ehefrau war, eine Witwenrente statt einer IV-Rente bezahlt habe, nicht geschädigt worden. Es bejahte zudem die Prozessfähigkeit der Sozialversicherung (BGE 112 II 87). Im zweiten entschied das Bundesgericht gegen die Sozialversicherung, weil die Haftungsbeschränkung zugunsten von Familienangehörigen, die in Art. 44 UVG statuiert ist, ihrer Regressforderung entgegengehalten werden kann, gleichviel ob der vom Unfall Betroffene bei der SUVA versichert war oder nicht (BGE 112 II 167).

In einem Schadenersatzprozess gegen die PTT-Betriebe entschied das Bundesgericht, dass die Haftung der PTT für Schaden aus Werkeinrichtungen Benutzern gegenüber nach öffentlichem Recht, Dritten gegenüber dagegen nach Zivilrecht zu beurteilen ist, das folglich auch für die Verjährung der Forderung massgebend ist (BGE 112 II 228).

Wegen der Anwendung des Anlagefonds-Gesetzes auf ein fondsähnliches Sondervermögen wurde das Bundesgericht erneut angerufen. Vom gleichen Fall war bereits im Geschäftsbericht 1984 (S. 360) die Rede; er zeigt, dass das Gesetz wegen seiner mangelhaften Umschreibung des sachlichen Geltungsbereiches eher weit ausgelegt werden muss, wenn der Schutz der Anleger nicht illusorisch werden soll (BGE 112 II 172).

Erneut zu befassen hatte das Bundesgericht sich ferner mit der Liefer Sperre des Schweizerischen Bierbrauervereins gegen einen Grossverteiler. Die Sache wurde zur näheren Abklärung der tatsächlichen Entwicklung seit 1972 an die kantonale Instanz zurückgewiesen. Dabei geht es namentlich um die Frage, ob ein Absatzsystem mit Preisbindung nach den gesetzlichen Kriterien auf lange Sicht überhaupt geeignet sei, eine im Gesamtinteresse erwünschte Struktur eines Wirtschaftszweiges zu fördern und den Fortbestand kleiner Lebensmittelläden zu gewährleisten (BGE 112 II 268).

IV. Zweite Zivilabteilung

Das Bundesgericht hatte sich erstmals mit den revidierten Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz zu befassen, die am 1. Juli 1985 in Kraft getreten sind. Es entschied, dass kantonale Urteile über das Gegendarstellungsrecht mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden können. Ferner präziserte es den Sinn von Art. 28k Abs. 2 ZGB, wonach das Medienunternehmen der Gegendarstellung nur die Erklärung beifügen darf, ob es an seiner Tatsachendarstellung festhält oder auf welche Quellen es sich stützt. Dabei gelangte es zum Ergebnis, dass eine kurze Erläuterung des Wesens des Gegendarstellungsrechts mit dieser Bestimmung nicht in Widerspruch steht (BGE 112 II 193).

In einem Fall auf dem Gebiet des Namensrechts hielt das Bundesgericht fest, dass die Verwendung der Enseigne (Geschäftsbezeichnung) "Café und Hotel Appenzell" durch einen in Appenzell gelegenen Gastwirtschaftsbetrieb keine Namensanmassung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 ZGB darstellt und dass deshalb die öffentlichen Gemeinwesen, die den Namen Appenzell führen, diese Verwendung nicht verbieten lassen können (Urteil vom 13. November).

Dient eine juristische Person der Umgehung der Gesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, so ist sie auf Klage der zuständigen Behörde hin wegen widerrechtlicher Zweckverfolgung gerichtlich aufzuheben. Dabei fällt das Gesellschaftsvermögen nach Art. 57 Abs. 3 ZGB an das Gemeinwesen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Aktiengesellschaft handelt (BGE 112 II 1).

Lässt ein im ausländischen Heimatstaat der Ehegatten ergangenes Scheidungsurteil die Regelung der Nebenfolgen der Scheidung bewusst offen, so verbietet es der Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils dem Richter am schweizerischen Wohnsitz der Ehegatten, das Scheidungsurteil zu ergänzen.

zen. Es bleibt vielmehr Sache des Scheidungsrichters, die Nebenfolgen der Scheidung zu regeln (Urteil vom 24. April).

Auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts hatte das Bundesgericht die Frage zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen beim Güterstand der Gütergemeinschaft eine von der Regel des Art. 225 ZGB abweichende Teilung des Gesamtgutes von den benachteiligten Erben als rechtsmissbräuchlich angefochten werden kann. Es gelangte zum Ergebnis, dass ein Rechtsmissbrauch nur mit äusserster Zurückhaltung angenommen werden darf, da die Nachkommen des verstorbenen Ehegatten bereits durch den güterrechtlichen Pflichtteil des Art. 226 Abs. 2 ZGB geschützt sind und die Tendenz überdies dahin geht, die Stellung des überlebenden Ehegatten zulasten der Nachkommen zu verbessern (Urteil vom 18. September). In einem weiteren Fall aus diesem Gebiet entschied das Bundesgericht, dass die Kosten einer ausserordentlich aufwendigen und sich über viele Jahre hinziehenden ärztlichen Behandlung des Ehemanns (Hämodialyse) im Betrag von mehreren hunderttausend Franken nicht zu den für den gemeinsamen Haushalt eingegangenen Schulden zu zählen sind, für welche die Ehefrau nach Art. 243 Abs. 3 ZGB im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mannes haftet (Urteil vom 29. Mai).

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist nach Art. 397a Abs. 1 ZGB in einer "geeigneten Anstalt" zu vollziehen. Eine Strafanstalt kommt hierfür höchstens dann in Betracht, wenn ihre Ausgestaltung es erlaubt, die konkreten Fürsorgebedürfnisse des Einzuweisenden angemessen zu befriedigen (Urteil vom 18. Dezember).

Auf dem Gebiet des bürgerlichen Erbrechts entschied das Bundesgericht, dass das Gewinnanteilsrecht der Miterben im Sinne von Art. 619 ZGB vererblich ist und dass es auch von einem ausserhalb der Familie stehenden eingesetzten Erben geltend gemacht werden kann (Urteil vom 25. September).

Dient eine zentrale Lüftungsanlage einer einzelnen Stockwerkeinheit nicht, weil diese auf andere Weise belüftet wird, so ist dies nach Art. 712h Abs. 3 ZGB bei der Verteilung der Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums zu berücksichtigen (Urteil vom 14. August). Baut ein Handwerker aufgrund eines einheitlichen Werkvertrags in den verschiedenen Stockwerkeinheiten einer Baute Wandschränke ein, so beginnt die Frist für die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts mit der Vollendung der Arbeit in jeder einzelnen Stockwerkeinheit gesondert zu laufen (BGE 112 II 214).

Nach Art. 970 Abs. 1 ZGB setzt die Einsicht in das Grundbuch die Glaubhaftmachung eines Interesses voraus. Mit dieser Bestimmung steht die im Kanton Genf geltende Regelung, gemäss welcher sämtliche Handänderungen an Grundstücken mit den Namen der Parteien und dem Erwerbspreis im Amtsblatt veröffentlicht werden, in Widerspruch (Urteil vom 4. Dezember).

Die bisherige Rechtsprechung leitete aus Art. 4 BV grundsätzlich nur für das Zivil- und Strafverfahren sowie für das Verwaltungsgerichtsverfahren einen Armenrechtsanspruch ab. Das Bundesgericht hat nunmehr entschieden, dass auch im Verwaltungsbeschwerdeverfahren der Kantone ein unmittelbar aus Art. 4 BV fliessender Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, der auch die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes umfasst, sofern dies zur Wahrung der Interessen des unbemittelten Bürgers erforderlich ist (BGE 112 Ia 14).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Im Rahmen eines Konkursverfahrens kann jeder einzelne Gläubiger für sich gegen eine Handlung oder Unterlassung der Konkursverwaltung Beschwerde führen; hatte jedoch ein Gläubiger im Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde keine Parteistellung, kann er nicht unter Berufung auf Art.

19 SchKG einen zugunsten eines andern Gläubigers ausgefallenen Entscheid anfechten, es sei denn, er sei in seinen eigenen Interessen berührt (BGE 112 III 5). Derjenige, der gänzlich ausserhalb des Betreibungsverfahrens steht, kann bei der Aufsichtsbehörde höchstens eine absolut nichtige, ein Einschreiten von Amtes wegen rechtfertigende Handlung des Betreibungsbeamten anzeigen. Der Anzeiger erwirbt indessen dadurch keine Parteistellung, und er ist deshalb zum Rekurs nicht legitimiert (BGE 112 III 1). Die Pflicht der Aufsichtsbehörde, die für die Frage der Pfändbarkeit im Sinne der Art. 92 und 93 SchKG massgebenden tatsächlichen Verhältnisse von Amtes wegen abzuklären, entbindet den Beschwerdeführer nicht davon, rechtzeitig die erforderlichen Angaben zu machen und die ihm zugänglichen Beweismittel zu nennen (Urteil vom 20. November).

Findet sich der Schuldner zum ordnungsgemäss angekündigten Pfändungsvollzug nicht ein, ist das Betreibungsamt befugt, die Pfändung in seiner Abwesenheit zu vollziehen, indem es Vermögenswerte mit Beschlag belegt, von denen es aus früheren Betreibungen Kenntnis hat. In einem solchen Fall entfaltet die Pfändung ihre Wirkungen erst mit der Zustellung der Pfändungsurkunde an den Schuldner. Letztere kann auch während der Betreibungsferien aufgenommen, darf aber erst nach deren Ablauf zugestellt werden (BGE 112 III 14).

Bei der Ermittlung des Betrages, der dem Schuldner bei einer Einkommenspfändung zu belassen ist, hat das Betreibungsamt den für das Leben und die Erzielung des Einkommens unerlässlichen Auslagen Rechnung zu tragen. Dritte, welche die hiefür notwendigen Leistungen erbringen, haben Anspruch auf vollumfängliche Bezahlung (BGE 112 III 17 und 19).

Die Pfändung oder die Arrestierung eines Gemeinschaftskontos (compte joint) erfasst den Anspruch auf Auszahlung des gesamten Kontoguthabens, der jedem der Inhaber gegenüber der Bank zusteht; falls nicht eindeutig erstellt ist, dass das Verhältnis unter den Kontoinhabern auf Gesamteigentum beruht, sind die Bestimmungen der Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen nicht anzuwenden (BGE 112 III 52).

Einzig Art. 271 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG gestattet die Arrestierung von Vermögenswerten, die der Schuldner auf sich trägt. Die Vermögenswerte eines nicht in der Schweiz wohnenden Schuldners (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG) können nur dann mit Arrest belegt werden, wenn sie dauernd oder jedenfalls für eine gewisse Zeit in der Schweiz liegen oder wenn sie in der Absicht, sie hier zu hinterlegen, hergebracht wurden (BGE 112 III 47). Der Arrest an verpfändeten Patent- und Gebrauchsmusterrechten, deren Inhaber im Ausland wohnt, ist am Sitz des Bundesamtes für geistiges Eigentum, d.h. in Bern, zu vollziehen. Ausländische Immaterialgüterrechte können in der Schweiz nicht mit Arrest belegt werden (Urteil vom 12. Mai).

Um entscheiden zu können, ob der Dritte seinen Anspruch verspätet angemeldet habe, ist zu bestimmen, wann er von der gegen das beanspruchte Gut gerichteten Massnahme persönlich Kenntnis erhalten hat. Der Anspruch braucht grundsätzlich nicht angemeldet zu werden, solange der Entscheid über eine Beschwerde aussteht, die gegen den Arrestvollzug oder wegen angeblicher Unpfändbarkeit des fraglichen Vermögenswertes erhoben wurde (BGE 112 III 59). Indessen steht eine strafrechtliche Beschlagnahme dem vollstreckungsrechtlichen Arrest oder der Pfändung nicht entgegen. Eine solche berechtigt den Drittanwender demnach nicht, seine Anmeldung hinauszuschieben. Der Dritte, der im Strafverfahren bestritten hatte, Eigentümer des mit Beschlag belegten Vermögenswertes zu sein, ist nicht befugt, im Betreibungsverfahren eben dieses Eigentum geltend zu machen (Urteil vom 25. März).

Die Konkursverwaltung darf eine angemeldete Forderung, die Gegenstand eines beim Zivilrichter hängigen Prozesses ist, nicht abweisen. Sie hat

sie pro memoria im Kollokationsplan vorzumerken. Allerdings hat sie zu prüfen, ob die im Konkurs angemeldete Forderung mit derjenigen identisch sei, die dem hängigen Zivilprozess zugrunde liegt (BGE 112 III 36).

VI. Kassationshof

Die gegenüber einem jugendlichen (15- bis 18jährigen) Täter verhängte Einschliessungsstrafe kann unter gewissen Umständen, abweichend von der gesetzlichen Regelung (Art. 95 Ziff. 3 StGB), statt in einem Erziehungsheim ausnahmsweise in einem Bezirksgefängnis vollzogen werden, wenn der Jugendliche dort nicht isoliert ist, zu einer Arbeit angehalten und regelmässig betreut wird (BGE 112 IV 1).

Nach Art. 139 Ziff. 3 StGB wird der Räuber mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft, wenn er das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt. Eine konkrete Lebensgefahr für das Opfer ist auch dann zu bejahen, wenn die vom Täter als Drohmittel eingesetzte geladene Schusswaffe gesichert und nicht durchgeladen ist (BGE 112 IV 14) oder wenn ein Trommelrevolver so geladen ist, dass der Abzugshebel bis zur Schussabgabe mehrmals betätigt werden muss (BGE 112 IV 16); entscheidend ist, dass die geladene Schusswaffe in Sekundenschnelle schussbereit gemacht werden kann.

Der Mieter/Pächter, der ungeachtet einer rechtskräftigen Kündigung des Vermieters/Verpächters in der Liegenschaft bleibt, macht sich dadurch nicht des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) schuldig (BGE 112 IV 31).

Wer mit gefälschten Urkunden durch das kantonale oder kommunale Recht geregelte Beträge (z.B. Stipendien) erschleicht, ist entgegen einigen beiläufigen Ausführungen in früheren Bundesgerichtsentscheiden (BGE 108 IV 180 ff. und 110 IV 24 ff.) gemäss Art. 148 StGB (Betrug) und Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) zu bestrafen. Dass solche Verfehlungen zum Nachteil des Bundes nach den privilegierenden Strafnormen von Art. 14/15 des Verwaltungsstrafrechts nicht als Verbrechen, sondern nur als Vergehen zu ahnden sind, während gleichartige Verfehlungen zum Nachteil der Kantone und Gemeinden nicht privilegiert sind und von den Kantonen auch nicht gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 Abs. 2 StGB privilegiert geregelt werden können, ist eine sachlich kaum zu rechtfertigende Unstimmigkeit, die jedoch nicht auf dem Wege der Rechtsprechung behoben werden kann (BGE 112 IV 19).

Die anlässlich einer Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer von den Beamten anhand der Fahrtschreiberaufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen betreffend die gefahrenen Geschwindigkeiten können Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bilden, bei dem die Diagrammscheiben als Beweismittel verwendet werden dürfen (BGE 112 IV 43).

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Nationalstrassenabgabe-Verordnung vom 12. September 1984 wird der Fahrzeugführer, der unberechtigtweise mit einem Fahrzeug ohne gültige Vignette eine Nationalstrasse erster oder zweiter Klasse benützt oder die Vignette missbräuchlich verwendet, mit einer Busse von 100 Franken bestraft. Wer die Vignette lose im Fahrzeug mitführt, fährt im Sinne dieser Bestimmung ohne gültige Vignette. Diese kann den ihr in Art. 5 der Nationalstrassenabgabe-Verordnung zugedachten Zweck, die Entrichtung der Abgabe von 30 Franken für ein bestimmtes Fahrzeug nachzuweisen, nicht erfüllen, wenn sie nicht angeklebt, sondern lose im Wagen mitgeführt wird (Urteil vom 21. Oktober). Das Bundesgericht hatte im erwähnten Urteil nicht darüber zu befinden, ob sich auch derjenige Fahrzeugführer strafbar mache, welcher die Vignette nicht an den vorgeschriebenen bzw. nicht an den von aussen gut sichtbaren Stellen, sondern an andern Teilen des Fahrzeugs anklebt. Es war auch nicht zu entscheiden, ob beim

Auswechseln der Windschutzscheibe für das gleiche Fahrzeug eine neue Vignette bezahlt werden müsse.

Der Richter kann in einem Strafverfahren selber vorfrageweise über die für die strafrechtliche Beurteilung einer bestimmten Handlung (z.B. rechtswidriges Betreten des Landes) wesentliche Frage der Flüchtlings-eigenschaft des Angeschuldigten entscheiden, wenn diese von den Asylbehörden noch nicht beurteilt worden ist. Er ist von Bundesrechts wegen nicht verpflichtet, das Strafverfahren bis zum Asylentscheid der dafür zuständigen Behörden auszusetzen (Urteil vom 21. August).

Der Einsatz von sogenannten V-Leuten ist grundsätzlich zulässig, sofern die Eigenart der Straftat die verdeckte Fahndung zu rechtfertigen vermag und der V-Mann vorwiegend passiv die deliktische Aktivität untersucht, ohne durch eigene Einflussnahme die Tatbereitschaft zu wecken und zu strafbarem Verhalten zu verleiten. Die verdeckte Fahndung durch Einsatz eines V-Mannes greift nicht in ein durch die Bundesverfassung oder die EMRK geschütztes Grundrecht des Straftäters ein und bedarf daher keiner gesetzlichen Grundlage. Eine gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Leuten mag aber wegen gewisser Missbrauchsgefahren wünschbar sein (Urteil vom 8. April).

VII. Anklagekammer

Verlangt der zu Auslieferungszwecken Verhaftete die Aufhebung der Haft, nachdem die Frist zur Anfechtung des Haftbefehls abgelaufen ist, und begründet er sein Begehren mit einem Alibi, muss dieses zusammen mit dem Begehren um Aufhebung der Haft beim Bundesamt für Polizeiwesen geltend gemacht werden; eine Geltendmachung in der beim Bundesgericht eingereichten Beschwerde gegen die Verweigerung der Haftaufhebung wäre verspätet (Urteil vom 15. September).

Es obliegt nicht den schweizerischen Behörden, Nachforschungen über die Glaubwürdigkeit der Zeugen des angeblichen Alibis anzustellen; wenn diesbezügliche Zweifel nicht ausgeschlossen werden können, ist das Alibi nicht ohne Verzug im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG nachgewiesen (Urteil vom 15. September).

Hat die Anklagekammer des Bundesgerichts den Gerichtsstand zu bestimmen, beurteilt sie die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen frei, unbekümmert um deren rechtliche Würdigung durch die kantonalen Untersuchungsbehörden. Dabei geht das Bundesgericht notwendig von den Vorwürfen aus, die dem Täter im Zeitpunkt des Verfahrens vor der Anklagekammer gemacht werden können (BGE 112 IV 61).

Dem Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes müssen alle wesentlichen Tatsachen entnommen werden können. Wo der Gerichtsstand nach Art. 350 Ziff. 1 StGB primär nach dem mit der schwersten Strafe bedrohten Delikt (Abs. 1) und erst subsidiär nach dem Ort der ersten Untersuchungshandlung (Abs. 2) zu bestimmen ist, ist daher beispielsweise bei einer in Frage stehenden Mehrzahl von Diebstählen zunächst zu prüfen, ob nicht ein Teil derselben qualifizierte sind, und - falls dies zutrifft - von dieser Deliktsgruppe auszugehen und danach zu ermitteln, wo bezüglich dieser Handlungen die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Ein Gesuch, in dem diesbezügliche Angaben fehlten, musste demzufolge abgewiesen werden (Urteil vom 21. April).

Eine Teilung des Gerichtsstandes nach Tätergruppen (gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl) ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn diese zur Hauptsache unabhängig voneinander handelten und nur wenige Querverbindungen bestanden, so dass sich eine geteilte Verfolgung und Beurteilung ohne grosse Schwierigkeiten durchführen lässt und sich auch unter dem Gesichts-

punkt der Prozessökonomie aufdrängt. In casu wurde eine Aufteilung abgelehnt, da zwar zwei Tätergruppen vorherrschend waren, zwischen ihnen aber vielfache, über einen Mittäter laufende Querverbindungen bestanden. Im Sinne des sog. Forum secundum praeventionis rechtfertigte es sich, den Gerichtsstand insgesamt im Kanton St. Gallen festzulegen, da von rund 110 Delikten 61 auf die Kantone Thurgau und St. Gallen entfielen und im letzteren Kanton die ersten Einbruchdiebstähle zur Anzeige gelangten (Urteil vom 11. November).

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erdichtigungen in den Vorjahren					1986		Erdichtigungsarten				Mittlere Prozessdauer	Mittlere Redaktions- dauer		
	1982	1983	1984	1985	1986	Übertrag von 1985	Total anhängig	Erdigt auf	Übertrag auf 1987	Nicht- einreien	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rück- weisung)	Abweisung	Tag	Tag
	1982	1983	1984	1985	1986	Übertrag von 1985	Total anhängig	Erdigt auf	Übertrag auf 1987	Nicht- einreien	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rück- weisung)	Abweisung	Tag	Tag
I. Zivilsachen															
1. Direkte Prozesse	16	10	7	8	31	12	43	17	26	2	6	6	3	386	50
2. Berufungen	435	487	557	590	224	520	744	530	214	96	54	81	299	160	59
3. Nichtigkeitsbeschwerden	6	10	10	6	6	5	11	7	1	4	3	-	-	123	52
4. Revisions-, Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren	9	11	15	10	3	34	37	34	3	23	-	-	11	81	35
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten															
1. Beschwerden wegen Verletzung verfas- sungsmässiger Rechte	1470	1695	1729	1720	749	1746	2495	1719	776						
2. Übrige staatsrechtliche Streitigkeiten	102	93	66	71	33	49	82	53	29	511	186	231	868	154	37
3. Revisions-, Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren	31	28	31	43	13	16	29	24	5						
III. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten															
1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	625	574	715	799	477	703	1180	806	374						
2. Verwaltungsrechtliche Klagen	43	5	11	10	30	12	42	26	16	146	112	228	357	233	35
3. Revisions-, Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren	2	9	6	8	6	24	30	11	19						
IV. Strafrechtspflege															
1. Nichtigkeitsbeschwerden	567	661	653	651	85	669	754	643	111	170	103	54	333	48	24
2. Revisionsbegehren	55	78	67	71	1	58	59	51	8	6	9	11	25	17	13
3. Anklagekammer	13	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Bundesstrafgericht	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5. Ausserordentlicher Kas- sationshof	137	138	142	150	7	185	192	182	10	81	6	17	89	21	47
V. I. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen															
a. Beschwerden und Rekurse	5	6	2	5	-	11	11	11	-	-	-	-	-	-	-
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Sanierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Glaubigerversammlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit															
1. Hievon nach Art. 60 OG: 446	-	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Hievon nach Art. 92 OG: 1453	3508	3810	4015	4144	1665	4061	5726	4131	1595	1039	479	628	1985	-	-
3. Hievon nach Art. 109 OG: 478															
Total	3508	3810	4015	4144	1665	4061	5726	4131	1595	1039	479	628	1985	-	-

4) Hievon nach Art. 275 bis BStP: 505
 5) Sprache des Urteils: Deutsch: 2588 (62,8%) Französisch 1165 (28,2%) Italienisch 378 (9,2%)
 6) Davon sistiert: 209

II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast (Zahlen 1985 in Klammern)

	Uebertrag von 1985	Neueingänge	Total abhängig	Briedigt	Uebertrag auf 1987 (auf 1986)
Zivilsachen	264 (226)+ 16,8%	571 (652)-12,4%	835 (878)- 4,9%	588 (614)- 4,2%	247 (264)- 6,4%
Staatsrechtliche Streitigkeiten	795 (772)+ 3%	1811 (1857)- 2,5%	2606 (2629)- 0,9%	1796 (1834)- 2,1%	810 (795)+ 1,9%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	513 (530)- 3,2%	739 (800)- 7,6%	1252 (1330)- 5,9%	843 (817)+ 3,2%	409 (513)- 20,3%
Strafrechtspflege	86 (111)- 22,5%	744 (698)+ 6,6%	830 (809)+ 2,6%	711 (723)- 1,7%	119 (86)+ 38,4%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	7 (5) -	196 (158)+24%	203 (163)+ 24,5%	193 (156)+ 23,7%	10 (7) -
Freiwillige Gerichtsbarkeit	- (-) -	- (-) -	- (-) -	- (-) -	- (-) -
Total 1986	1665 (1644)+ 1,3%	4061 (4165)- 2,5%	5726 (5809)- 1,4%	4131 (4144)- 0,3%	1595 (1665)- 4,2%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
Zunahme 1970/1986	1133 = + 213%	2129 = + 110%	3262 = + 132%	2416 = + 141%	801 = + 101%

III. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Uebertrag von 1985	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1987
<u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)</u>					
- Staatsrechtliche Beschwerden	376	651	1027	627	400
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	202	246	448	275	173
- Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	29	36	65	44	21
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	16	19	14	5
	610	949	1559	960	599
<u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	242	269	511	347	164
- Verwaltungsrechtliche Klagen	26	9	35	16	19
- Staatsrechtliche Beschwerden	202	365	567	377	190
- Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	2	5	7	6	1
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	13	24	37	24	13
	485	672	1157	770	387
<u>I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Direkte Prozesse	27	11	38	15	23
- Berufungen	138	325	463	316	147
- Nichtigkeitsbeschwerden	4	2	6	3	3
- Staatsrechtliche Beschwerden	79	264	343	270	73
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden und Klagen	9	26	35	28	7
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	12	14	13	1
	259	640	899	645	254
<u>II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Direkte Prozesse	4	1	5	2	3
- Berufungen	86	195	281	214	67
- Nichtigkeitsbeschwerden	2	3	5	4	1
- Staatsrechtliche Beschwerden	68	302	370	297	73
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	9	36	45	30	15
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	7	185	192	182	10
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	5	33	38	36	2
	181	755	936	765	171
<u>Kassationshof (5 Mitglieder)</u>					
- Nichtigkeitsbeschwerden	85	669	754	643	111
- Staatsrechtliche Beschwerden	25	172	197	150	47
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	19	129	148	130	18
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	-	17	17	17	-
	129	987	1116	940	176
<u>Anklagekammer</u>					
	1	58	59	51	8
<u>Bundesstrafgericht</u>					
	-	-	-	-	-
<u>Ausserordentlicher Kassationshof</u>					
	-	-	-	-	-
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>					
	-	-	-	-	-
Gesamttotal	1665	4061	5726	4131	1595

IV. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Uebertrag von 1986	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1987
1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden					
Bürgerrecht.....	-	11	11	8	3
Fremdenpolizei.....	25	49	74	50	24
Bundespersonal.....	27	13	40	32	8
Stiftungsaufsicht.....	2	5	7	6	1
Bäuerlicher Grundbesitz.....	2	1	3	3	-
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.	22	15	37	15	22
Register.....	10	43	53	36	17
Strafvollzug.....	2	49	51	41	10
Schulwesen.....	3	2	5	4	1
Filmwesen.....	-	5	5	-	5
Natur- und Heimatschutz.....	3	3	6	6	-
Verwaltung der Armee.....	-	-	-	-	-
Zivilschutz.....	7	4	11	8	3
Zollwesen.....	5	5	10	10	-
Steuern (ohne Zölle).....	106	120	226	143	83
Alkoholmonopol.....	1	-	1	-	1
Raumplanung.....	47	75	122	74	48
Enteignungen.....	78	22	100	56	44
Elektrische Anlagen.....	1	-	1	-	1
Strassenverkehr.....	21	84	105	97	8
Luftfahrt.....	2	1	3	2	1
PTT.....	24	12	36	30	6
Gewässerschutz.....	15	9	24	12	12
Arbeitsgesetzgebung.....	1	4	5	3	2
Sozialer Wohnungsbau.....	1	-	1	-	1
Landwirtschaftsgesetzgebung.....	17	24	41	28	13
Forstpolizei.....	33	43	76	40	36
Bankenaufsicht.....	-	-	-	-	-
Internationale Rechtshilfe und Auslieferungen.....	13	88	101	85	16
Andere Fälle.....	9	16	25	17	8
2. Verwaltungsrechtliche Klagen					
Dienstverhältnis des Bundespersonals.....	7	-	7	7	-
Ausservertragliche Entschädigungen.....	23	11	34	18	16
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen....	-	1	1	1	-
Befreiung von kantonalen Abgaben.....	-	-	-	-	-
Andere Fälle.....	-	-	-	-	-
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsgesuche.....					
	6	24	30	11	19
Total	513	739	1252	843	409

V. Eidgenössische Schätzungscommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Zahl der Geschäfte													
Uebertrag von 1985.....	8	20	17	16	6	27	10	20	9	25	11	6	17
Eingang 1986.....	5	-	3	3	-	12	2	1	3	4	4	1	6
Erledigt 1986.....	-	1	8	2	2	18	3	4	2	6	7	2	4
Uebertrag auf 1987.....	13	20	12	17	4	21	9	17	10	23	8	5	19
2. Art der am 31. Dezember 1986 hängigen Geschäfte													
Eisenbahnen.....	5	5	1	2	-	5	2	7	2	12	2	1	2
Elektrische Leitungen.....	2	1	-	2	-	7	-	2	4	-	2	4	2
Nationalstrassen.....	3	13	11	7	4	8	7	8	1	9	4	-	12
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Militärische Anlagen.....	-	-	-	3	-	-	-	-	2	-	-	-	2
Kraftwerke.....	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flughäfen und Landeplätze.....	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	-	-	-	-	1	-	-	1	1	-	-	1
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-